

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Etschberg vom 02.02.2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Etschberg vom 23.09.2021 erhält die als Anlage beigefügte neue Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.09.2021 außer Kraft.

Etschberg, den 02.02.2022
gez. Christoph Schneider
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Etschberg vom 02.02.2022

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten	
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 415,00 € für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.090,00 €
2.	Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte 2.075,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte 345,00 €
4.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte 700,00 €
5.	Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte auf einem Baumgrabfeld für o.g. Berechtigte 495,00 €
6.	Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an o.g. Berechtigte 395,00 €
II. Gemischte Grabstätte	
1.	Erstbelegung (Sargbeisetzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung 1.090,00 €
2.	Zweitbelegung (Urnenbeisetzung), Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit 36,00 €
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten	
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte 345,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit für a) eine Wahlgrabstätte 85,00 € b) eine Urnenwahlgrabstätte 12,00 €
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	
1.	Urnenbeisetzung 35,00 €
2.	Bei allen anderen Grabarten sind die tatsächlich anfallenden Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
V. Benutzung der Leichenhalle, sonstige Aufwendungen	
1.	Benutzung der Leichenhalle (einschließlich Reinigung) a) für die Aufbewahrung einer Leiche je Tag (einschließlich evtl. Nutzung der Kühlung) 60,00 € b) für die Durchführung einer Trauerfeier 190,00 €
2.	Läuten je Sterbefall 15,00 €
VI. Gebühren für andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung	
Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. , II. und III. für Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)	
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
VIII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung	
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 22 der Friedhofssatzung 30,00 €
IX. Grabeinebnung	
a)	Reihengrabstätte 210,00 €
b)	Wahlgrabstätte 255,00 €
c)	Urnengrabstätte 140,00 €